



Gemeindeamt Popping

4070 Popping 13

Tel.Nr.: 07272/2331 Fax.Nr.: 07272/2331-17

e-mail: gemeinde@popping.ooe.gv.at

homepage: <http://www.popping.at>

Popping, 13. Oktober 2023

Bearbeiterin: Alexandra Niedermayr

Zeichen: Verk05-222/03-2023

Straßenpolizeiliche Bewilligung
Held & Francke Baugesellschaft m.b.H.

Verordnung

Aufgrund der §§ 43, 44 und 94d StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idGF. in Zusammenhang mit § 43 der OÖ. Gemeindeordnung 1990 und dem Gemeinderatsbeschluss vom 08.05.2014 wird verordnet:

§ 1

Auf den Straßen bzw. Straßenteilstücken im Gemeindegebiet von Popping, die infolge von Arbeiten an und neben den Fahrbahnen halbseitig nicht befahren werden können, werden

in der Zeit von 16. Oktober 2023 bis 31. Mai 2025

zur Durchführung der von der Firma öGIG Fiber GmbH beauftragten verkehrsbeeinträchtigenden Grabungsarbeiten für den Glasfaserausbau folgende Anordnungen getroffen:

150 Meter vor der Baustelle:

„Baustelle“ nach §50 Z.9 StVO 1960

„Fahrbahnverengung“ nach §50 Z.8 StVO

100 Meter vor der Baustelle:

„Überholverbot“ nach §52 Z.4a StVO

Für den Verkehr in beide Fahrrichtungen ist die erlaubte Höchstgeschwindigkeit jeweils

100 Meter bis 50 Meter vor der Baustelle auf 70 km/h

50 Meter bis 25 Meter vor der Baustelle auf 50 km/h

25 Meter vor bis 25 Meter nach der Baustellenausfahrt auf 30 km/h

beschränkt.

§ 2

Diese Verordnung wird durch das Anbringen der in § 1 angeführten Straßenverkehrszeichen kundgemacht und tritt für o.a. Dauer, jedoch nur zu den Arbeitszeiten in Kraft. Außerhalb der Arbeitszeiten sind die in dieser Verordnung angeführten Verkehrszeichen abzudecken. Weiters sind alle Verkehrszeichen, die mit dieser Verordnung in Widerspruch stehen, während der Arbeitszeiten entweder zu beseitigen oder abzudecken.



Mario Hermüller
Bürgermeister

Angeschlagen am: 13.10.2023

Abgenommen am: